

Das
Arnsberger Statutarrecht;
eine
vorläufige Abhandlung
vom
Hof- und Landgerichts-Assessor Kühlwetter
zu Düsseldorf *).

Euer Excellenz beehrten mich bei meiner Anwesenheit in Berlin — aus Veranlassung einer von mir bearbeiteten zu Hochhero Kenntniß gekommenen Prozeßsache, — mit

*) Für die Kenntniß der Rechtsverfassung des Herzogthums Westphalen ist es ein sehr erfreuliches Ereigniß, daß dem jetztigen Herrn Assessor Kühlwetter zum Behuf des Staatsexamens die Acten eines aus dem Arnsbergischen Statutar-Recht zu entscheidenden Processes zugetheilt wurden. Der eiserne Fleiß und die Gründlichkeit, welche derselbe auf diesen Gegenstand verwandte, und die gediegenen Kenntnisse und reifen Ansichten, welche er mit in diese Aufgabe brachte, haben sowohl eine meisterhafte Probearbeit geliefert, als das alte Arnsbergische Statutar-Recht aus der Vergessenheit erlöset, in welcher es sich im eigentlichsten Sinne des Worts befand. Vergebens suchte man bisher nach einem Fragment, ja selbst nach einer Spur desselben; desto erfreulicher und wichtiger ist das Verdienst des Herrn Kühlwetter. Mein Ersuchen, seine Arbeit für die Jahrbücher zu bestimmen, konnte er wegen eines über eine ausführliche Er-

dem mündlichen Auftrage, die Bekanntmachung des Arnberger Statutarrechts zu veranlassen und dasselbe allenfalls mit einer Abhandlung zu begleiten.

Bei dem Antritte meines Postens haben überhäufte Amtsgeschäfte und späterhin haben widrige Schicksale mich gehindert, dem verehrlichen Auftrage in dem Maaße nachzukommen, wie es mein Wunsch und meine Absicht war.

Ich habe mich darauf beschränken müssen, Materialien zu einer Abhandlung zu sammeln.

Das in der Anlage abgedruckte Arnbergische Statutarrecht aus dem Jahre 1608 kündigt sich selbst an als ein Weisthum des Magistrats und der verfassungsmäßigen Ausschüsse der Bürgerschaft über die Privilegien, Gewohnheiten und Rechte der Stadt, welche durch eine große Feuersbrunst im Jahre 1600 alle ihre Briefe und Siegel verloren hatte.

Das Statut gehört demnach zu der Klasse derjenigen, welche einer landesherrlichen Confirmation zu ihrer

Erörterung des Arnbergischen Statutar-Rechts bereits eingegangenen Verhältnisses zwar nicht erfüllen, er hat aber die Güte gehabt, mir die vorliegende vorläufige Abhandlung und das Statutar-Recht selbst mitzutheilen. Diese vorläufige Abhandlung steigert mit Recht den Wunsch, daß der Herr Verfasser uns recht bald durch seine größere Arbeit erfreuen möge, so wie den Wunsch, daß sein Vorgang Andern zum Vorbilde dienen möge. Ein sehr großer Theil unserer Städte enthält ohne allen Zweifel ähnliche, vielleicht eben so große Schätze. Sie sind keinesweges bloß juristische, sondern überhaupt wissenschaftliche und insonderheit historische Schätze und enthalten daher das Bedürfnis und den Beruf der Nachforschung für alle, welche wissenschaftliche Bildung befördern sollen. Die Geschichte und Urkunden-Sammlungen haben in frühern Zeiten fast in allen Ländern im geistlichen und Lehrstande die vorzüglichste Beförderung und Bearbeitung gefunden; ihre Amtsverhältnisse geben ihnen zu Forschungen und in den ihnen obliegenden periodischen Druckschriften zur Bekanntmachung der Resultate vorzugsweise Gelegenheit. Das Alterthum hat seinen großen Werth, dieser Werth ist aber um so größer, je mehr es mit der Gegenwart zusammenhängt und diese sich aus jenem entwickelte; das ganz Alte sollte das später Alte wenigstens nicht ausschließen und das Vaterland der Fremde des entferntesten Alterthums nicht so unbedingt nachstehen.

Gültigkeit nicht bedürfen, sondern welche nach Riccius, von Stadtgesetzen II. 4. §. VII., als Collectiones uralter Gewohnheiten ex solo usu et observantia ihre Kraft und Wirkung haben. Die Existenz dieser „uralten über aller lebendigen Menschen Gedanken hergebrachten notorischen Gewohnheit“ wird insbesondere im §. 23. bezeugt, welche die einzige gegenwärtig noch interessante (die Bestimmung des §. 24. über das Näherrecht der Blutsverwandten ist durch spätere Gesetze ausdrücklich aufgehoben,) aber auch in das Leben tief eingreifende privatrechtliche Satzung, nämlich die über die Succession der Eheleute, enthält. Die Akten des Urnsberger Magistrats, welcher mit dem churfürstlichen Gericht concurrentem jurisdictionem intra muros hatte, weisen nach, daß die Bestimmungen dieses §. bis zum Anfang des jetzigen Jahrhunderts als unbestrittenes Recht befolgt worden sind.

Erst um diese Zeit scheint die bindende Kraft des Statuts von den Rechtsgelehrten in Zweifel gezogen worden zu sein: dasselbe wurde zuletzt nur als werthlose Antiquität betrachtet und gerieth bei den Gerichtshöfen in Vergessenheit, während es in der gemeinen Meinung des Volks und namentlich in der Parodie „ein Leib erbt das andere“ fortlebte und bei Privatregulirungen der Vermögensverhältnisse in Anwendung blieb.

Der Grund dieser *) Erscheinung liegt wohl hauptsächlich in der allgemeinen damals vorherrschenden Tendenz, alles Recht nur als Ausfluß der legislatorischen Gewalt zu betrachten; bei dieser Ansicht konnten solche Rechtsnormen keine Anwendung finden, deren ausdrückliche Sanction durch den Gesetzgeber sich nicht nachweisen ließ. Schon im Jahr 1811 sprach das Justizamt zu Urnsberg sich in judicando dahin aus, daß die verbindliche Kraft des Statutarrechts zwar sehr gegründeten Bedenken unterliege, jedoch in dem vorliegenden Falle dessen Normen der Entscheidung zum Grunde zu legen seien, weil über diese Frage unter den Parteien kein Streit sei.

*) leider! so allgemeinen

Durch Einführung der Preussischen Gesetzgebung gewannen die Statutar- und Gewohnheits-Rechte neue Bedeutung: dennoch war die Existenz des Arnberger Statutenbuchs de 1608 kaum noch bekannt und wenigstens gänzlich unbeachtet. Zwei Prozesse brachten in den letzten Jahren Aufschwung und Leben in die Sache. Der erste derselben hatte die statutarrechtlichen Bestimmungen über die Vermögens-Verhältnisse der Ehegatten bei beerbter Ehe zum Gegenstande: die Gültigkeit derselben wurde auf den Grund eines bestehenden Gewohnheitsrechtes behauptet, und dieses Gewohnheitsrecht durch drei gleichlautende Erkenntnisse für erwiesen angenommen. Zufällig wurde während des Laufs des Processes das Statutenbuch in dem städtischen Archiv entdeckt und bei Abfassung des Appellationsurtheils benutzt, ohne daß von den Parteien darauf Bezug genommen worden wäre. In dem andern Prozesse, den der Unterzeichnete als Instruent zu bearbeiten die Ehre hatte, wurde die bestrittene Authentizität des Statutenbuchs und die stete Befolgung der Vorschriften desselben über die Beerbung der Ehegatten bei kinderloser Ehe zur Evidenz erwiesen. Die Sache wurde jedoch durch Vergleich der gerichtlichen Entscheidung entzogen.

Das Arnberger Statutarrecht ist übrigens keinesweges auf die Mauern der Stadt Arnberg beschränkt gewesen, sondern alle Städte und Freiheiten der Grafschaft Arnberg scheinen Arnberger Recht gehabt zu haben;

Vergleiche: Seiberz, Uebersicht der Territorialgeschichte etc., S. 260 ff. und Jahrbücher B. 31. S. 235.

Dasselbe gewinnt hierdurch gewissermaßen den Charakter eines Provinzialrechts, obwohl nicht zu bezweifeln steht, daß dasselbe sich keinesweges gleichzeitig und gleichförmig überall ausgebildet habe, sondern vielmehr die Städte und Freiheiten nur durch spätere Verleihungen in den Besitz des Rechts der Hauptstadt gekommen sind.

Nur in wenigen Orten lassen sich gegenwärtig noch Spuren der praktischen Gültigkeit nachweisen: die Mittheilung der noch vorhandenen Urkunde in der von Herrn Seiberz projectirten diplomatischen Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westphalen

Vergl. dessen Aufsatz im neuen Archiv für Preussisches Recht und Verfahren, S. 402. ist jedoch für die Geschichte des Arnberger Rechts von dem größten Interesse.

Nach der allegirten Uebersicht der Territorialgeschichte S. 274 und 281 soll sich zu Meschede eine ältere Abschrift der ursprünglichen Arnberger Statuten befinden, welche die letztern in ihrem alten Texte viel getreuer darstellt als die Arnberger Morgensprache. Meine Nachforschungen nach dieser Abschrift sind ohne Erfolg geblieben.

Bei dem Mangel aller Hülfsmittel zu einer historischen Bearbeitung des Statuts, bleibt mir sonach nur die juridisch-practische Seite desselben übrig, welche freilich hinreichenden und belohnenden Stoff zum Versuche einer Abhandlung darbietet.

Das Statut begnügt sich, wie fast alle Statuten, einzelne in den Verkehr des Lebens am sichtbarsten einwirkende Rechtsätze hinzustellen, ohne das angeregte Rechtsverhältniß in einem für die Theorie irgend genügenden Grade zu erschöpfen. Es bleibt dem Theoretiker überlassen, aus den schriftlichen Grundzügen mit Hülfe der Praxis ein vollständiges Bild des Ganzen zu entwerfen. Aus den Bestimmungen des Arnberger Statutarrechts über die Vermögensverhältnisse der Ehegatten bei Absterben eines Theils folgt meiner Ueberzeugung gemäß, daß in Arnberg unter den Eheleuten eine allgemeine Gemeinschaft der Güter herrscht. Schon Bockstoppf, *Dissertatio juridica inaug. de successione ab intestato et haereditatis divisione soluto matrimonio statutario Arnbergensi et Rluventensi*. Harderovici 1747.

(das einzige, höchst dürftige und im Geiste der damaligen Dissertationen größtentheils aus unpassenden Citaten bestehende litterarische Product über den vorliegenden Gegenstand) hat diese Behauptung aufgestellt, und in den 1780er Jahren hat der Magistrat zu Arnberg nicht angestanden, dies auf Verlangen amtlich zu attestiren. Die Richtigkeit dieser Ansicht geht daraus hervor, daß der ganze Complexus des Vermögens beider Ehegatten, ohne Unterschied, woher es rühre und zu welcher Zeit es angefal-

len, zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zu zwei gleichen Hälften getheilt wird. Zwar läßt sich nicht bestreiten, daß jederzeit zu Arnberg die Eheleute die Befugniß ausgeübt haben, frei über ihr Vermögen zu testiren, daß in Concursen die Ehefrauen stets ihre Forderungen mit Erfolg vindizirt haben, und daß diese Befugnisse sich mit dem üblichen Systeme der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht in Einklang bringen lassen. Allein abgesehen davon, daß sich viele Statuten aufzählen lassen, die ungeachtet der unbestrittenen Gütergemeinschaft frei zu testiren gestatten,

Vergl. Scherer Gütergemeinschaft Theil 1. §. 81; und das Vindikationsrecht in Konkursen als die Ausübung einer den Ehefrauen nach Arnberger Recht freistehenden Verzichtleistung auf die Vortheile der Gütergemeinschaft sich erklären läßt: so scheint es mir überhaupt unpassend zu sein, die lokalen Gewohnheiten eines jeden Orts in ein a priori construirtes System der Gütergemeinschaft zu zwingen und das Dasein einer solchen zu negiren, wenn alle Kriterien des nirgends praktischen Systems nicht zutreffen.

Es mag sein, daß die Ausbildung des Instituts zur Vollkommenheit des Begriffs nicht vollendet worden ist, oder daß früher bestandene Normen durch römische Doctrinen wieder verdrängt worden sind: die Grundzüge der Gütergemeinschaft sind vorhanden und die Satzungen des Statuts lassen sich nur aus einer solchen Gemeinschaft befriedigend erklären. Es läuft diese Frage auch keineswegs auf einen Wortstreit hinaus, indem — die Wahrheit meiner Behauptung vorausgesetzt — in allen Fällen und Verhältnissen Abweichungen von den aus dem Begriff der Gütergemeinschaft herzuleitenden Folgerungen nicht vermuthet werden dürfen.

Glücklicherweise sind die Verhandlungen des ehemaligen Magistratsgerichts bis über die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinaus vollständig vorhanden und in denselben ist ein reicher Schatz für die Erklärung und Entwicklung der statutarrechtlichen Normen enthalten.

Mit Hülfe der Praxis wird sich das Prinzip systematisch in den einzelnen möglichen Rechtsverhältnissen

darstellen und entwickeln lassen: es werden sich insbesondere die Zweifel lösen lassen, unter welchen Personen und Bedingungen die Gütergemeinschaft, und ob dieselbe nicht etwa erst mit Auflösung der Ehe eintrete? welche Rechte dem Manne während der Ehe zustehen, und ob dieselben Rechte auf die überlebende Ehefrau übergehen, so lange dieselbe nicht zur zweiten Ehe schreitet? in welchem Zeitpunkte und unter welchen Umständen eine Separation eintreten müsse und welches die Folgen sind, wenn die Theilung versäumt wird? Ueberall werden endlich die Vorschriften des landrechtlichen Vormundschaftsrechtes zu beachten und wird nachzuweisen sein, wie dieselben sich den statutarrechtlichen Bestimmungen anschließen und respective sie modifiziren.